

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren

(Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)

Inhalt

I. Einleitung.....	1
II. Grundeinschätzung.....	2
III. Weiterer dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf	2
IV. Im Einzelnen.....	2
1. Anwendungsbereich (§1)	2
2. Beweiskraft von elektronischen Dokumenten	4
a. Kein Verzicht auf Übersendung der Signaturen (§ 2 Abs. 3)	4
b. Keine Abänderung der Originaldokumente (§ 3 Abs. 1 u. 2).....	6
3. Zwingende Versendung im xJustiz-Format (§ 2 Abs. 1 u. 4)	7
4. Ende der Limitierungen für Datenmenge und Dateigröße	9
5. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf über den RE hinaus	9
a. Anpassung der Beweisregel an den eRV (§ 371a ZPO).....	9
b. Verwaltungsverfahren an die ERVV anpassen (§ 29 VwVfG)	9

6. Dezember 2024

Abteilung Recht und Vielfalt

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Keithstraße 1
10787 Berlin

rec@dgb.de

www.dgb.de

I. Einleitung

Mit der Verordnung ist beabsichtigt, bundesweit geltende einheitliche Standards für die elektronische Übermittlung (eÜbermittlung) elektronischer Akten (eAkten) zwischen Behörden und den Gerichten des Bundes und der Länder zu regeln. Die Bundesregierung macht damit von der Verordnungsermächtigung in § 298a Absatz 4 ZPO und den entsprechenden Verordnungsermächtigungen in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten Gebrauch. Ziel des Verordnungsgebers ist es, Probleme der eÜbermittlung von eAkten der Behörde an die Gerichte zu beseitigen. Bisher gibt es keine einheitlichen Vorschriften, wie die eÜbermittlung der eAkten zu erfolgen hat. Daher werden die eAkten überwiegend ohne maschinenlesbaren Datensatz an die Gerichte übersandt. Die Handhabung so elektronisch übermittelter eAkten ist für die Gerichte erschwert.

II. Grundeinschätzung

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Absicht des Verordnungsgebers, mit der BehAktÜbV bundesweit einheitliche und verpflichtende Standards für die eÜbermittlung von eAkten zu schaffen.

Der Referentenentwurf (RE) – dem ein Diskussionsentwurf vom 29.04.2024 zugrunde liegt an dem der DGB nicht beteiligt wurde – ist jedoch nicht konsequent zu Ende gedacht.

- Der Anwendungsbereich ist zu eng gefasst und auf die eÜbersendung von elektronischen Behördenakten an die Beteiligten bzw. deren vertretungsbefugten Bevollmächtigten auszuweiten ([IV.1.](#))
- Die Regelungen zur Beweiskraft elektronischer Dokumente müssen konsequent beachtet werden. Der RE wird dem mit dem Verzicht auf die Übersendung von Signaturdateien nicht gerecht ([IV.2.](#))
- Von besonderer Bedeutung ist es, dass für die eÜbermittlung von eAkten der Behörden der xJustiz-Standard verpflichtend geregelt wird und nicht lediglich als Soll-Regelung gilt ([IV.3.](#))
- Die bestehenden Limitierungen der versendbaren Datenmengen und Dateigrößen sind für die praktische Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (eRV) aufzuheben ([IV.4.](#))

III. Weiterer dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Über den Regelungsbereich des RE hinaus besteht weitergehender dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

- Die Regelungen zur Beweiskraft elektronischer Dokumente in der Zivilprozessordnung (ZPO) sind an den aktuellen Stand der Regelungen der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) anzupassen ([IV.5.](#))

IV. Im Einzelnen

1. Anwendungsbereich (§1)

Der Anwendungsbereich des § 1 des RE ist mit der Beschränkung der Behörden und juristischer Personen zur eÜbermittlung von eAkten an die Gerichte zu eng gefasst.

Der RE berücksichtigt nicht, dass in sozial- und verwaltungsrechtlichen (Vor-)Verfahren sowie den Gerichtsverfahren dieser Gerichtsbarkeiten für die Beteiligten und deren vertretungsbefugten Bevollmächtigten ein Akteneinsichtsrecht besteht, das die eÜbersendung von eAkten durch die Behörden vorsieht (§§ 25 Abs. 5 SGB X, 29 VwVfG, 120 Abs. 2 SGG, 100 Abs. 2 VwGO).

Für die Beteiligten und vor allem ihre vertretungsbefugten Bevollmächtigten bestehen die gleichen Schwierigkeiten bei der Handhabung elektronisch übersandter eAkten der Behörden wie bei den Gerichten.

Die Standards, die für die eÜbersendung der eAkten der Behörden an die Gerichte gelten, müssen die Behörden für die eÜbersendung der eAkten an die Beteiligten, jedoch zumindest an ihre vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, ebenso binden. Dies gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens. Die elektronisch übermittelten eAkten müssen den Beteiligten bzw. vertretungsbefugten Bevollmächtigten in ihrem Originalzustand elektronisch übersandt werden. Die eÜbersendung einer zu einem Datensatz als PDF zusammengefassten Akte (Repräsentat) ist nicht ausreichend. Eine Bewertung des Inhalts der Dokumente einer eAkte erfordert zwingend, dass es sich um die Originale mit den entsprechenden Signaturen und Protokollen handelt. Nur so lässt sich deren Beweiswert überprüfen. eAkten der Behörden beinhalten schließlich nicht nur deren Verwaltungsunterlagen und Verwaltungsakte, sondern ebenso Unterlagen Dritter, die zweifelsfreien Beweiswert haben müssen.

Außerdem müssen die eAkten für die Beteiligten bzw. ihre vertretungsbefugten Bevollmächtigten effektiv handhabbar sein. Dies erfordert eine schnelle Erfassung der enthaltenen Dokumente auf ihre Relevanz sowie etwaigen Handlungsbedarf (Fristen, Anträge etc.) und ist nur möglich, wenn diese als (Einzel-)Originale nach dem xJustiz-Standard übersandt werden.

Die vertretungsberechtigten Bevollmächtigten der DGB Rechtsschutz GmbH haben im Jahr 2023 in 115.310 Verfahren vertreten. Davon sind ca. 42 % sozial- und verwaltungsrechtliche Verfahren (48.793). In der überwiegenden Zahl dieser Verfahren ist eine Einsicht in die Akten der Behörden erforderlich. Die Akten dieser Verfahren sind sehr selten unter hundert Seiten stark, es überwiegen Akten mit mehreren Hundert Seiten und nicht selten über Tausend Seiten. Der Herausforderung, die relevanten Akteninhalte zu beurteilen, ist im Rahmen bestehender Ressourcen nur zu bewältigen, wenn diese strukturiert übersandt werden.

Die nachfolgenden Gesichtspunkte zu notwendigen Änderungen und Anpassungen des RE sind für den eAkten Versand per eÜbersmittlung an die vertretungsberechtigten Bevollmächtigten der Beteiligten ebenso relevant.

Fazit:

§ 1 sollte wie folgt lauten:

„Diese Verordnung ist in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden auf die Übermittlung elektronisch geführter Akten von

- 1. Behörden und*
- 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse*

an die Gerichte und an die Beteiligten im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Rechts auf Akteneinsicht.“

Außerhalb der Regelungen des RE empfiehlt sich zur einheitlichen Regelung für die eÜbermittlung von eAkten eine Anpassung des § 29 VwVfG an die Regelung des § 25 Abs. 5 SGB X. Bisher ist in § 29 VwVfG die eÜbermittlung der eAkte an die Beteiligten, mindestens jedoch an deren vertretungsberechtigte Bevollmächtigte nicht vorgesehen (siehe auch [IV.5.b](#)).

2. Beweiskraft von elektronischen Dokumenten

a. Kein Verzicht auf Übersendung der Signaturen (§ 2 Abs. 3)

Unabhängig von der notwendigen Anpassung der Regelungen zur Beweiskraft von eDokumenten (§ 371a ZPO) an die aktuellen gesetzlichen Regelungen zu den sicheren Übermittlungswegen (§ 130a Abs. 4 S. 1 ZPO, § 46c Abs. 4 S. 1 ArbGG, § 55a Abs. 4 S. 1 VwGO, § 65a Abs. 4 S. 1, § 52a Abs. 4 S. 1 FGO; alle wortidentisch; dazu siehe [IV.5.a](#)), ist darauf zu achten, dass aufgrund der Verweisungsnormen (§ 46 Abs. 2 S.1 ArbGG i. V. mit § 495 ZPO, § 202 S.1 SGG, § 98 VwGO, § 155 S. 1 FGO) für die Beweiskraft von eDokumenten die Regelung des § 371a ZPO gilt. Danach sind die Regelungen der ZPO zur Beweiskraft privater Urkunden (§ 416 ZPO) nur anwendbar, wenn diese

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (Verwendung eines einfachen, nicht sicheren Übermittlungsweges, wie z. B. einfache E-Mail), oder
2. über dein De-Mail Konto versendet wurden (sicherer Übermittlungsweg).

Wie oben bereits erwähnt, wird an dieser Stelle deutlich, dass weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und der Regelung die weiteren sicheren Übermittlungswege hinzuzufügen sind (dazu siehe [IV.5.a](#)).

Wesentlich ist es daher, dass die Signaturen und Protokolle der eDokumente im Weg der eÜbermittlung der eAkte an Beteiligte bzw. deren vertretungsberechtigten Bevollmächtigten und die Gerichte zwingend mitzuübersenden sind.

Das ist im Übrigen eine Frage der Formattreue, denn die Signaturen und Protokolle gehören zum Format des eDokuments. Oder anders ausgedrückt: Es besteht - um den umfänglichen Beweiswert zu garantieren - die Notwendigkeit der eÜbermittlung von Originalen der eDokumente, wie sie sich in der Akte befinden, ohne „Amputation“ wesentlicher Bestandteile.

Wie sollen Gerichte und die vertretungsberechtigten Bevollmächtigten z. B. prüfen können, ob eine Sozialleistung, die vom Erfordernis eines Antrags abhängig ist, zum richtigen Zeitpunkt bewilligt wurde, wenn der Antrag elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg gestellt wurde? In einer Papierakte findet sich ein Eingangsstempel. Für die Prüfung der Zulässigkeit und des Eingangs einer eÜbermittlung sind die Signaturen bzw. Protokolle von essenzieller Bedeutung. Bei einem eDokument, mit dem eine Rente beantragt wird und das auf den

31.03. datiert ist, ist es von Bedeutung, wann es eingegangen ist und ob die Rente ab dem 01.04. oder 01.05. zu bewilligen ist.

Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass im Verwaltungs- und Sozialrecht der Amtsermittlungsgrundsatz und das Meistbegünstigungsprinzip gelten. Umsetzbar sind diese Grundsätze für die Gerichte nur, wenn ihnen die vollständige e-Akte mit den Originalen der eDokumente vorliegen.

Die Frage der Erforderlichkeit dieser eÜbersendung der Signaturen und Protokolle ist auf keinen Fall in das Belieben des Absenders zu stellen, wie dies § 2 Abs. 3 S. 2 RE beabsichtigt.

Mit der Verpflichtung zur eÜbermittlung vollständiger eAktten, einschließlich der Signatur- und Siegeldateien sowie der nicht transformierten Originale wird die in § 2 Abs. 3 S. 3 RE vorgesehene nachträglichen Anordnung der eÜbermittlung durch das Gericht überflüssig.

Diese Regelung ist im Übrigen nicht praktikabel. Im Falle eines Zweifels an dem Beweiswertes eines eDokuments muss das Gericht bzw. der vertretungsbefugte Bevollmächtigte in die Lage versetzt sein, die notwendigen Prüfungen sofort selbst durchzuführen. Anderenfalls wird das Verfahren unnötig verzögert.

Soweit eingewendet wird, dass aus Kapazitätsgründen der Hardware der Gerichte auf die eÜbersendung der Signaturen und Protokolle verzichtet wird, weil die mathematische Überprüfung der Korrektheit von Signaturen zu viel Ressourcen beansprucht, ist dies nicht nachvollziehbar. Nur bei bestehenden Zweifeln ist es erforderlich, die Kontrolle durchzuführen. Das Prüfverfahren wird daher allenfalls vereinzelt angewandt werden. Wie oben ausgeführt, muss dies dann jedoch sofort möglich sein.

Die teilweise diskutierte Alternative, dass nicht die Signaturen, jedoch deren Protokolle übersandt werden, ist nicht zielführend, weil die Echtheit der Signaturen nur durch einen geeigneten Überprüfungsprozess nachgewiesen werden kann. Die Protokolle sind überdies manipulierbar.

Gleiches gilt für öffentliche eDokumente. Die Vermutung der Echtheit solcher eDokumente (§ 437 ZPO) kommt nur zur Anwendung, wenn diese

1. mit Signaturen und Protokollen übersandt werden ((Verwendung eines einfachen, nicht sicheren Übermittlungsweges, wie z. B. einfache E-Mail) oder
2. über das individuelle De-Mail Konto versendet wurden (sicherer Übermittlungsweg).

Erneut zeigt sich Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, § 371a ZPO anzupassen, da für öffentliche Behörden das besondere elektronische Behördenpostfach (bePPo) zur Verfügung steht und für die mit öffentlichem Glauben versehenen Personen z. B. das besondere elektronische Notarpostfach (beN; siehe auch [IV.5.a](#)).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Regelung sich nicht auf Signaturen beschränken kann, sondern qualifizierte elektronische Siegel ebenfalls einbeziehen muss.

Fazit:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 sollte lauten:

„*Signatur- und Siegeldateien, die in den Dokumenten der elektronischen Akte vorhanden sind, werden übermittelt.*“

Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

b. Keine Abänderung der Originaldokumente (§ 3 Abs. 1 u. 2)

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 RE werden den Anforderungen an den Beweiswert von eDokumenten nicht gerecht.

Wie bereits unter [IV.2.a](#) zu § 2 Abs. 3 RE ausgeführt, entspricht die beabsichtigte Regelung nicht dem beweisrechtlichen Grundsatz der Formattreue. Diesen zugunsten einer vor allem geringen Verwaltungsvereinfachung aufzugeben, ist nicht hinnehmbar.

Die in das Verfahren eingebrachten eDokumente sind Objekte des Augenscheins i.S.v. § 371 ZPO. In Augenschein zu nehmen ist jedoch das Original und nicht ein in ein anderes Format transferiertes eDokument. Jede Formatwandlung verringert den Beweiswert, erst recht bei Verwendung elektronischer Zertifikate und im Anwendungsbereich der §§ 371a, 371b ZPO (vgl. Müller in jurisPK-ERV, § 371 ZPO Rn. 60; Trossen, jM 2024, 78; Achatz, BayVBl 2024, 37, 42).

Das wird mit der beabsichtigten Regelung von § 3 Abs. 2 S. 2 RE nicht aufgefangen. Abgesehen von der damit einhergehenden Verzögerung (siehe wie zuvor [IV.2.a](#) zu § 2 Abs. 3 RE) ist diese beabsichtigte Regelung unzureichend.

Das Gericht kann nicht wissen und somit nicht prüfen, ob durch das Repräsentat inhaltstragende Informationen unterdrückt bzw. vorenthalten werden. Hier gilt ebenfalls das schon zuvor zu [IV.2.a](#) zu § 2 Abs. 3 RE vorgebrachte: Es kann nicht dem Belieben des Absenders überlassen werden, zu prüfen, ob "zu befürchten ist", dass es am Beweiswert mangelt.

Diese Prüfung ist allein Sache des Gerichts.

Die beabsichtigte Regelung ist aus Sicht der Beteiligten mit Blick auf den Anspruch auf ein faires Verfahren problematisch und mit Gründen der Vereinfachung nicht zu rechtfertigen (unnötige Verfahrensverzögerung).

Hinzu kommt, dass gerade dieses Vorgehen die Kapazität der Hardware vermeidbar belasten würde. Es käme zu doppelter Speicherplatzbelegung, wenn zunächst das Repräsentat und erst auf Anforderung das Original übermittelt wird.

Die in den eAkten enthaltenen eDokumente sind als Originale an Gerichte und Beteiligte bzw. ihre vertretungsberechtigten Bevollmächtigten zu übermitteln.

Das bedeutet, dass eAkten regelmäßig in Form von elektronischen Einzeldokumenten geführt und nur in dieser Form elektronisch übermittelt werden dürfen. Unabhängig von den dargestellten Problemen des Beweiswertes sind eAkten als Gesamt-PDF-Dateien für die inhaltliche Erschließung durch die Empfänger*innen der eAkte ungeeignet. Das gilt in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren in besonderer Weise. Behördenakten haben in diesen Verfahren selten einen Umfang von weniger als hundert Seiten, insbesondere im Grundbuchrecht und im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe auch [IV.3](#) und [IV.4](#)).

Letztlich muss die Regelung von § 3 nur die Spezifika regeln, die in § 2 der ERVV nicht explizit erwähnt werden. Ansonsten gelten für die Aktenübersendung genau die Anforderungen wie im sonstigen eRV. Daher genügt es, auf diese Anforderungen zu verweisen. Doppelungen mit den Regelungen der ERVV sollten zur Vermeidung von Widersprüchen vermieden werden.

Fazit:

§ 3 sollte lauten:

„(1) Die in der elektronischen Akte enthaltenen Dokumente müssen als Originale in der Form der zugewandten Einzeldateien und soweit dies technisch möglich ist, in digital durchsuchbarer Form übermittelt werden sowie zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

(2) Für die weiteren Anforderungen gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung. Für die technischen Standards der Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente gilt die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung entsprechend.“

3. Zwingende Versendung im xJustiz-Format (§ 2 Abs. 1 u. 4)

Beabsichtigt ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 zu regeln, dass eAkten elektronisch übermittelt werden sollen. Diese Regelung ist entbehrlich. Vielmehr ist es erforderlich, dass eAkten per eÜbermittlung versandt werden und dies unter Verwendung des xJustiz-Standards erfolgt.

Ein „Soll“ der eÜbermittlung von eAkten, wie es derzeit noch in den einzelnen Verfahrensregelungen, die der Grund dieser beabsichtigten Verordnung sind, vorgesehen ist, war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensregelungen eventuell sinnvoll. Die Behörden, die jetzt bereits vor der gesetzlichen Frist eAkten führen, müssen verpflichtet sein, ihre eAkten elektronisch zu übersenden. Nur mit der eÜbermittlung der eAkte werden die in ihr enthaltenen Originale zur Verfügung gestellt und damit der Beweiswert der eDokumente sichergestellt (siehe auch [IV.2](#)).

Führen Behörden bis zum 31.12.2025 keine eAkten, ist die beabsichtigte Verordnung für sie sowieso nicht anwendbar.

Wo eAkten geführt werden, sind eAkten elektronisch zu übermitteln. Wo Papierakten geführt werden, sind diese im Original zu übermitteln.

Werden eAkten per eÜbermittlung versandt, muss die eÜbermittlung im xJustiz-Standard erfolgen. Die beabsichtigte Regelung von § 2 Abs. 4 RE sieht dazu nur ein nicht ausreichendes „Soll“ vor.

Unter den vorangestellten Beweisgesichtspunkten und dem Grundsatz der Formtreue (siehe unter [IV.2.](#)) ist die eÜbermittlung im xJustiz-Standard ein zwingendes Erfordernis, weil die Behörde so in jedem Fall die eAkte als elektronisches Original übermittelt.

Wichtig ist jedoch, dass der Beweiswert der in der eAkte enthaltenen eDokumente nur sichergestellt ist, wenn die tatsächlichen Einzeldokumente elektronisch übermittelt werden. Dies muss Regelungsgegenstand des vorgesehenen einheitlichen Standards der BehAktÜbV werden. Im vorliegenden RE ist eine solche zwingende Regelung nicht vorgesehen. Somit ist nach der derzeitigen Formulierung des RE die eÜbersendung einer Gesamt-PDF (Repräsentat) der eAkte gemeinsam mit einem xJustiz-Datensatz zulässig. Bei einer solchen Übersendung bleibt einerseits die Einhaltung des xJustiz-Standards ohne spezifischen Mehrwert und andererseits der Beweiswert der eDokumente nicht gesichert.

Nur wenn die eÜbermittlung der eAkte mit den originalen Einzeldokumenten im xJustiz-Standard verpflichtend geregelt wird, werden die Behörden dieser Pflicht nachkommen. Die Umsetzung ist bei einer „Soll“-Regelung nicht zu erwarten: dies wird von großen Sozialversicherungsträgern bereits offen und deutlich mitgeteilt. Die technische Umsetzung erfordert für die Behörden die Berücksichtigung der (bei großen Trägern erheblichen) Kosten in deren Haushalte. Gleiches gilt für die Softwarehersteller, die für Behörden eAkten-Lösungen anbieten. Diese enthalten bisher in nur seltenen Fällen den Export von eAkten im xJustiz-Standard.

Im Übrigen ist es gerade die im xJustiz-Standard mit Einzeldokumenten elektronisch übermittelte eAkte, die es den Gerichten und Beteiligten bzw. ihren vertretungsberechtigten Bevollmächtigten ermöglicht, diese effektiv zu bearbeiten. In einem Repräsentat, das aus einer Gesamt-PDF-Datei besteht, die im Sozial- und Verwaltungsrecht häufig mehr als eintausend Seiten hat, ist es unabhängig von den Fragen des Beweiswertes, mehr als mühevoll, sich den Sachverhalt in adäquater Zeit zu erarbeiten.

Fazit:

§ 2 Abs. 1 und 4 Satz1 sollten lauten:

„(1) Elektronische Akten sind elektronisch zu übermitteln.

(4) Den Dokumenten der elektronischen Akte ist bei der Übermittlung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht.“

4. Ende der Limitierungen für Datenmenge und Dateigröße

Die beabsichtigte Regelung von § 2 Abs. 2 zur eÜbermittlung der eAkte auf den unterschiedlichen sicheren Übermittlungswegen oder mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. Siegel ist zu begrüßen.

Die für die Übermittlungswege bestehenden Limitierungen zu den versendbaren Datenmengen und Dateigrößen sind für die praktische Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (eRV) aufzuheben. Wie hier schon erwähnt, birgt diese Limitierung erhebliche Probleme im Verwaltungs- und Sozialrecht aufgrund der eAktengröße. Die zuvor dargestellten Anforderungen an den Beweiswert von eDokumenten sind damit nur schwer zu erfüllen. Die heutigen technischen Möglichkeiten erfordern eine solche Limitierung nicht mehr.

Fazit:

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 ERVV und anderen Regelungen enthaltenen Limitierungen der Datenmenge und Dateigrößen sind aufzuheben.

Damit erübrigt sich die beabsichtigte Regelung in § 4 Abs. 2 RE.

5. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf über den RE hinaus

a. Anpassung der Beweisregel an den eRV (§ 371a ZPO)

Die Regelung von § 371a ZPO gilt, wie bereits unter [IV.2.a](#) näher dargelegt, aufgrund von Verweisungsnormen in allen hier relevanten Rechtsgebieten.

Die Regelung des § 371a ZPO entspricht jedoch nicht dem aktuellen Stand des eRV. Nach derzeitigem Stand haben Beweiswert nur eDokumente, die mit elektronischer Signatur oder Siegel elektronisch übermittelt werden (§ 371a Abs. 1 ZPO; Verwendung eines einfachen, nicht sicheren Übermittlungsweges, wie z. B. einfache E-Mail) oder die den sicheren Übermittlungsweg eines De-Mail-Kontos nutzen (§ 371a Abs. 2 ZPO).

Die Beschränkung des Beweiswertes ist auf alle zugelassenen und noch zuzulassenden sicheren Übermittlungswege zu erweitern.

Einerseits entspricht dies dem klaren Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers, der die eÜbermittlung von eAkten in den einzelnen Verfahrensgesetzen spätestens zum 01.01.2026 anordnet und dafür alle bestehenden sicheren Übermittlungswege zulässt. Andererseits hat sich De-Mail als technisch inzwischen veralteter und praktisch nicht umsetzbarer sicherer Übermittlungsweg überholt.

b. Verwaltungsverfahren an die ERVV anpassen (§ 29 VwVfG)

Die Regelung des § 29 VwVfG enthält im jetzigen Stand keine Möglichkeit der eÜbersendung von eAkten an die Beteiligten bzw. ihre vertretungsbefugten Bevollmächtigten. Hier ist eine Anpassung an die Regelungen der §§ 25 Abs. 5 SGB X, 120 Abs. 2 SGG und 100 Abs. 2 VwGO unbedingt erforderlich, da anderenfalls eine Akteneinsicht ab dem 01.01.2026 unverhältnismäßig erschwert wird.